



Markt Dietenhofen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 11.10.2016
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:05 Uhr
Ort: Sitzungssaal, Rathaus Dietenhofen

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Erdel, Rainer 1. BGM

Mitglieder des Marktgemeinderates

Artl, Wolfgang

Bräuer, Jürgen

Burgis, Wolfgang

Gundel, Wolfram

Hauenstein, Christian

ab 19:10 Uhr (ab TOP 2)

Hein, Emmi 3. BGMin

Keim, Dieter

Koschek, Norbert

Pfeiffer, Hans

Pfeiffer, Rainer

Rudolph, Jürgen

Scheiderer, Klaus

Simon, Fritz

Stark, Helmut

Stellwag, Hans Jürgen

Vogel, Walter 2. BGM

Zucker, Wolfgang

Ortssprecher

Fetz, Friedrich

Rottler, Brigitta

Scheiderer, Gerhard

Schuster, Helene

Wolf, Else

Würflein, Christiane

Schriftführer/in

Wimmer, Bernd

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Blank, Stefan	entschuldigt
Kuhr, Hans	entschuldigt
Ziegler, Christoph	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bericht zu den laufenden Baumaßnahmen
- 1.1 Bauamt
- 1.2 Bauhof
- 2 Bestellung von Straßenlampen (Auswechslung) **2016/320**
- 3 Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB; Aufstellung des Bebauungsplanes Gemeinbedarfsflächen "Willi-Kellermann-Straße" der Gem. Petersaurach **2016/316**
- 4 Verordnung nach § 10 Abs. 1 und 2 LadSchlG über die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindeteil Dietenhofen **2016/317**
- 5 Verordnung des Marktes Dietenhofen über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Ortsteil Dietenhofen für das Jahr 2017 **2016/318**
- 6 Zustimmung zum Aufbau von Multifunktionsgehäusen für den Betrieb des Breitbandnetzes **2016/319**
- 7 Vermietung der Schulturnhalle und des Musiksaales für Veranstaltungen **2016/328**
- 8 Bekanntmachungen
- 8.1 Gemeinsame Sitzung der Stadt- und Gemeinderäte der Kommunalen Allianz "Kernfranken" am 18.10.2016 im Musiksaal
- 8.2 Seniorennachmittag
- 8.3 Französischer Abend
- 8.4 Fahrt nach Flavignac
- 8.5 Geburtstagsfeier in Gresten
- 9 Verschiedenes
- 9.1 Landesentwicklungsplan
- 9.2 Geschwindigkeitsmessungen
- 10 Wünsche und Anträge

1. Bürgermeister Rainer Erdel eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Bericht zu den laufenden Baumaßnahmen

TOP 1.1 Bauamt

Anbau an Kindergarten Schabernack

Die Arbeiten sind abgeschlossen. Am vergangenen Sonntag fand die Einweihung statt

Sanierung Westfassade Hallenbad

Die Arbeiten sind abgeschlossen. Derzeit räumt die DLRG ihre Einrichtung wieder ein.

Wasserversorgung Adelmansdorf

Leider konnte der Anschluss an das Netz des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Dillenberggruppe noch nicht vorgenommen werden. Die bakteriologische Untersuchung ergab noch Beanstandungen. Dies lag aber nicht an der ausführenden Baufirma.

Derzeit ist folgender Bauablauf vorgesehen:

- Morgen, Mittwoch, Spülen der Verbindungsleitung.
- Donnerstag Probenahme aus der Verbindungsleitung.
- Montag kommender Woche steht das Ergebnis der Probenahme fest.
- Voraussichtlich Mittwoch kommender Woche soll die Einbindung in Rüdern erfolgen.
- In der Woche ab Montag, den 24.10. soll dann je nach Wetterbedingungen die Einbindung in Adelmansdorf und damit die Anbindung an das Netz der Dillenberggruppe erfolgen.

Fernwirkechnik der Kläranlage

In Ebersdorf am Pumpwerk und in der Talstraße am Stauraumkanal wurden die Erdarbeiten durchgeführt. Die Betongebäude für die Schaltanlagen wurden an den genannten Stationen aufgestellt. In Ebersdorf ist der Umbau der Schaltanlagen bereits weit gediehen.

zur Kenntnis genommen

TOP 1.2 Bauhof

- Allgemeine Pflegemaßnahmen (Mäharbeiten, Hecken schneiden).
- Bei Adelmansdorf Heubrücke 2 Brückenteile über die Methlach
- Brückengeländer Kläranlage über die Bibert
- Deckenbau Vorbereitungen zum Asphaltieren

Spielplätze: Amselweg neues Klettergerät
 Andorf neue komplette Schaukel
 Birkenweg neue komplette Schaukel

zur Kenntnis genommen

TOP 2 Bestellung von Straßenlampen (Auswechslung)

In der Marktgemeinderatssitzung am 09. August wurde beschlossen, Straßenleuchten mit einer Auftragssumme bis zu 50.000,- € auszutauschen. Nun liegt ein Angebot der Main-Donau-Netz GmbH über den Austausch von 16 Leuchten vor.

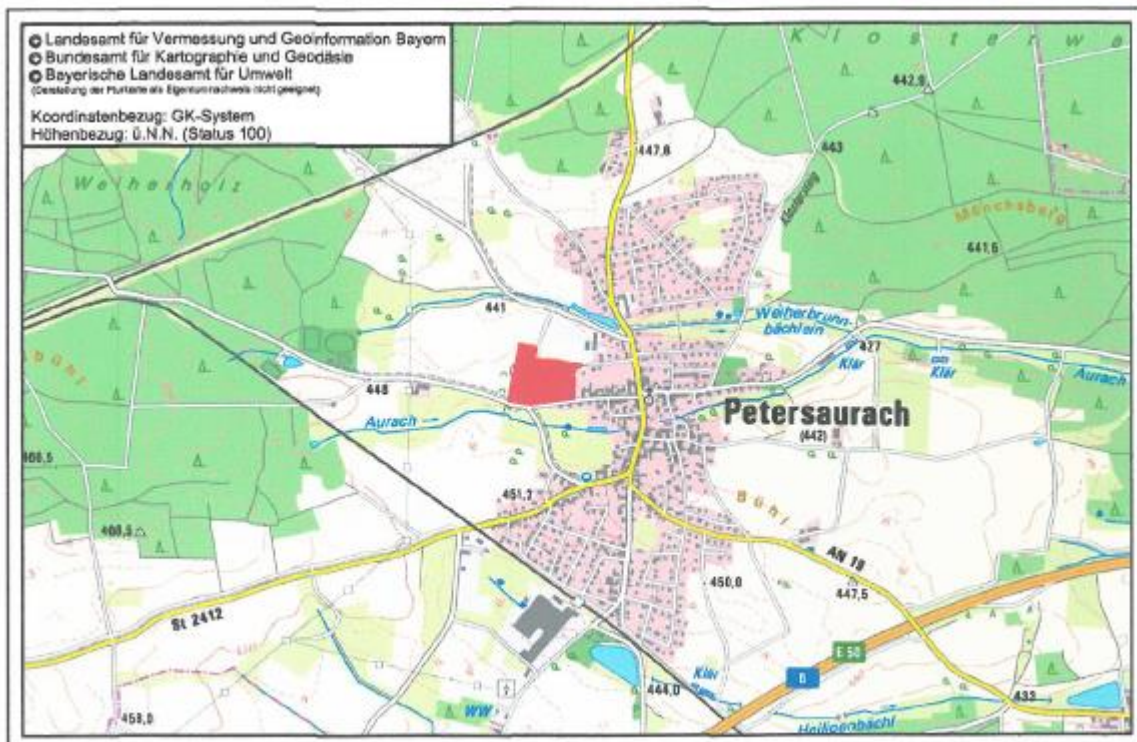
Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt das Angebot der Main-Donau-Netz-GmbH über den Austausch von 16 Leuchten in Höhe von 44.403,48 € an.

einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0

TOP 3 Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB; Aufstellung des Bebauungsplanes Gemeinbedarfsflächen "Willi-Kellermann-Straße" der Gem. Petersaurach

Die Gemeinde Petersaurach beabsichtigt, den Bebauungsplan Gemeinbedarfsflächen „Willi-Kellermann-Straße“ aufzustellen. Hierzu legt die Gemeinde Petersaurach die Vorentwurfsunterlagen zu der Aufstellung i. d. F. vom 18.02.2016 zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB, sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vor.



Lageplan M 1 : 25.000



Die Gemeinde Petersaurach beabsichtigt, auf dem Grundstück FINr. 1743/1, Gemarkung Petersaurach, ein neues Feuerwehrgerätehaus zu errichten. Es wurde ein entsprechender Entwurf erstellt und als Baugesuch zur Genehmigung eingereicht. Seitens der Baugenehmigungsbehörde wurde dabei festgestellt, dass die geplante Bebauung im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegt. In Abstimmung mit den Fachbehörden wurde daher die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen durch einen Bebauungsplan beschlossen.

Die Bauverwaltung sieht keine Belange des Marktes Dietenhofen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Gemeinbedarfsflächen „Willi-Kellermann-Straße“ der Gemeinde Petersaurach berührt.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat hat keine Einwendungen bezüglich der vorliegenden Planung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Gemeinbedarfsflächen „Willi-Kellermann-Straße“ der Gemeinde Petersaurach i. d. F. vom 18.02.2016

einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0

TOP 4	Verordnung nach § 10 Abs. 1 und 2 LadSchlG über die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindeteil Dietenhofen
--------------	--

Der Markt Dietenhofen ist aufgrund des Prädikates „Staatl. anerkannter Erholungsort“ und der Zuständigkeitsverordnung vom 31.10.2015 dazu ermächtigt, an bis zu 40 Sonn- und Feiertagen den Ladenschluss außer Kraft zu setzen und bestimmten Geschäften die Möglichkeit einzuräumen, an diesen Tagen jeweils von 10.00 – 18.00 Uhr bestimmte Waren feilzubieten.

Beschlussvorschlag:

Verordnung des Marktes Dietenhofen über die Öffnung von Verkaufsstellen im Erholungsort Dietenhofen für das Jahr 2017

vom xx. Dezember 2016

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) und Art. 228 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl S. 340, BayRS 8050-20-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2011 (GVBl S. 442) erlässt der Markt Dietenhofen folgende Verordnung:

§ 1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen in Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss im Gemeindeteil Dietenhofen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse i.S.d. § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für den Ort kennzeichnend sind, an den folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr feilgehalten werden:

Januar:

.

Februar:

05.02.

März:

19.03.

26.03.

April:

02.04.

09.04.

16.04.

23.04.

Mai:

01.05.

07.05.

14.05.

21.05.

25.05.

28.05.

Juni:

04.06.

11.06.

15.06.

25.06.

Juli:

02.07.

09.07.

16.07.

23.07.

30.07.

August:

06.08.

13.08.

20.08.

27.08.

September:

03.09.

10.09.

17.09.

24.09.

Oktober:

01.10.

03.10.

08.10.

15.10.

22.10.

29.10.

November:

01.11.

05.11.

26.11

Dezember:

§ 2 Gesamtzahl festgesetzter Sonn- und Feiertage

Die in § 1 dieser Verordnung aufgeführten Sonn- und Feiertage dürfen unter Einbeziehung der Sonn- und Feiertage, die auf Grundlage der nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss erlassenen Verordnung zur Öffnung freigegeben sind, die Zahl 40 nicht überschreiten. Bei einer Überschreitung verringert sich die Zahl der nach dieser Verordnung festgesetzten Sonn- und Feiertage entsprechend (beginnend mit dem letzten festgesetzten Sonn- oder Feiertag des Jahres).

§ 3 Geltung anderer Rechtsverordnungen

Die durch Rechtsverordnungen nach den §§ 11, 12 und 14 des Gesetzes über den Ladenschluss freigegebenen Verkaufszeiten (Verkauf in ländlichen Gebieten, Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen und Verkauf aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) bleiben unberührt.

§ 4 Beschränkung auf bestimmte Verkaufsstellen

An den in § 1 dieser Verordnung bestimmten Sonn- und Feiertagen dürfen gemäß § 3 der Ladenschlussverordnung nur solche Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden offen gehalten werden, in denen die in § 1 dieser Verordnung genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt (zum Verkauf bereit gehalten) werden. Diese Waren müssen unter Berücksichtigung des Gesamtumsatzes den Charakter der Verkaufsstelle wesentlich mitbestimmen.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des letzten von der Verordnung erfassten Tages.

Dietenhofen, xx. Dezember 2016
Markt Dietenhofen

Erdel,
Erster Bürgermeister

Hinweise zur Verordnung des Marktes Dietenhofen über die Öffnung von Verkaufsstellen im Erholungsort Dietenhofen für das Jahr 2017

1. Arbeitnehmer dürfen an den verkaufsoffenen Sonntagen nur während der in § 1 der oben abgedruckten Verordnung festgesetzten Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss).
2. Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die weiteren Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen des Ar-

beitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind für die an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen für die in den geöffneten Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten.

3. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 der oben abgedruckten Verordnung festgelegten Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen bzw. gegen das in §§ 1 und 4 der oben abgedruckten Verordnung genannte Warensortiment können nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.
4. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung können nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.
5. Vorsätzliche Verstöße gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung werden, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet werden, gemäß § 25 des Gesetzes über den Ladenschluss als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0

TOP 5	Verordnung des Marktes Dietenhofen über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Ortsteil Dietenhofen für das Jahr 2017
--------------	--

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss kann der Markt Dietenhofen diesen an bis zu 4 Sonntagen außer Kraft setzen.

Wie in den Vorjahren soll dies für 2017 wieder am Kirchweih-Sonntag, 18.06.2017 von 13.00 – 18.00 Uhr der Fall sein. Da im nächsten Jahr keine überregionalen Veranstaltungen stattfinden und auch die Jahrmärkte auf Wochentage fallen wird vorgeschlagen, keine weiteren Sonn- bzw. Feiertage hierfür vorzusehen.

Beschlussvorschlag:

Verordnung des Marktes Dietenhofen über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Ortsteil Dietenhofen für das Jahr 2017

Vom xx. Dezember 2016

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) und Art. 228 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2015 (GVBl S. 384), erlässt der Markt Dietenhofen folgende Verordnung:

§ 1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss im Ortsteil Dietenhofen aus Anlass

1. der Kirchweih am 18.06.2017 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2 Geltung anderer Rechtsverordnungen

Die durch Rechtsverordnungen nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über den Ladenschluss freigegebenen Verkaufszeiten (Verkauf in ländlichen Gebieten und Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen) bleiben unberührt. Die jeweilige Gesamtöffnungszeit nach § 1 dieser Verordnung und nach den Rechtsverordnungen nach §§ 11 und 12 des Gesetzes über den Ladenschluss darf insgesamt fünf Stunden nicht überschreiten.

§ 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des letzten von der Verordnung erfassten Tages.

Dietenhofen, xx Dezember 2016
Markt Dietenhofen

Erdel,
Erster Bürgermeister

Hinweise zur Verordnung des Marktes Dietenhofen über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Ortsteil Dietenhofen für das Jahr 2017

1. Arbeitnehmer dürfen an den verkaufsoffenen Sonntagen nur während der in § 1 der oben abgedruckten Verordnung festgesetzten Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss).
2. Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die weiteren Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind für die an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen für die in den geöffneten Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 der oben abgedruckten Verordnung festgelegten Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen können nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

4. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung können nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.
5. Vorsätzliche Verstöße gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung werden, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet werden, gemäß § 25 des Gesetzes über den Ladenschluss als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde im Amtsblatt des Marktes Dietenhofen vom xx.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0

TOP 6	Zustimmung zum Aufbau von Multifunktionsgehäusen für den Betrieb des Breitbandnetzes
--------------	---

Für den Betrieb des Breitbandnetzes ist es erforderlich verschiedenen Multifunktionsgehäuse im Gemeindegebiet aufzustellen. Bei der Auswahl der Standorte wurde Wert daraufgelegt, dass, soweit möglich, alte Gehäuse ersetzt werden, oder vorhandene Standorte weiter ausgebaut werden. Die Vorauswahl wurde zwischen einem Vertreter der Telekom und 1. Bürgermeister Erdel, Geschäftsleiter Wimmer und Herrn Spörl getroffen. Die Standorte befinden sich überwiegend auf gemeindlichen Verkehrsgrundstücken.

In der Anlage sind die Unterlagen für die einzelnen Grundstücke beigelegt.

MGR Keim bittet darum, dass vor Baubeginn die Anwohner in den jeweiligen Orten informiert werden.

1. Bürgermeister Erdel teilt mit, dass dies getan werden soll.

Beschlussvorschlag:

Gegen die ausgewählten Standorte bestehen keine Einwände.

einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0

TOP 7	Vermietung der Schulturnhalle und des Musiksaales für Veranstaltungen
--------------	--

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 06.10.2016 mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Marktgemeinderat einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird vorgeschlagen, in der Halle keine politischen und privaten Veranstaltungen sowie Verkaufsveranstaltungen durchzuführen. Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes sollten darüber hinaus auch keine Zugeständnisse an einheimische Personen und Organisationen gemacht werden.

Beschluss:

In der Halle und Musiksaal sollen keine politischen und privaten Veranstaltungen sowie Verkaufsveranstaltungen (gewerblicher „Hintergrund“) durchgeführt werden. Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes sollen darüber hinaus auch keine Zugeständnisse an einheimische Personen und Organisationen gemacht werden.

einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0

TOP 8 Bekanntmachungen**TOP 8.1 Gemeinsame Sitzung der Stadt- und Gemeinderäte der Kommunalen Allianz "Kernfranken" am 18.10.2016 im Musiksaal**

Am 18.10.2016 findet im Musiksaal der Schulturnhalle eine gemeinsame Sitzung aller Stadt- und Gemeinderäte der Kommunalen Allianz Kernfranken statt. Es soll das Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept vorgestellt werden.

Die Einladung hierzu liegt heute auf.

zur Kenntnis genommen

TOP 8.2 Seniorennachmittag

Am 15.10.2016 findet zwischen 14:00 Uhr und 17:00 Uhr wieder ein Seniorennachmittag im Musiksaal statt.

zur Kenntnis genommen

TOP 8.3 Französischer Abend

Am 22.10.2016 findet ein Französischer Abend des Partnerschaftskomitees statt.

zur Kenntnis genommen

TOP 8.4 Fahrt nach Flavignac

An Pfingsten 2017 findet wieder eine Fahrt nach Flavignac statt.

zur Kenntnis genommen

TOP 8.5 Geburtstagsfeier in Gresten

1. Bürgermeister Latschbacher feiert am 12.10.2016 seinen 60. Geburtstag. Hierzu werden Altbürgermeister Henninger und 1. Bürgermeister Erdel nach Gresten fahren.

zur Kenntnis genommen

TOP 9 Verschiedenes

TOP 9.1 Landesentwicklungsplan

1. Bürgermeister Erdel teilt mit, dass die Stadt Windsbach darum bittet, den Vorschlag zur Aufnahme von Windsbach in das neue Mittelzentrum Heilsbronn-Neuendettelsau zu unterstützen. Für Diethofen hätte diese weder einen Vorteil noch einen Nachteil. Die Informationen hierzu wurden den Marktgemeinderatsmitgliedern bereits per E-Mail zugesendet.

Beschluss:

Der Vorschlag zur Aufnahme von Windsbach in das neuen Mittelzentrum Heilsbronn-Neuendettelsau wird unterstützt.

einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0

TOP 9.2 Geschwindigkeitsmessungen

Die letzten Geschwindigkeitsmessungen werden vorgestellt.

zur Kenntnis genommen

TOP 10 Wünsche und Anträge

Ortssprecher Scheiderer teilt mit, dass der Rollrasen im Spielplatz in Neudorf ziemlich uneben ist (vermutlich Löcher im Untergrund). Der Einbau sollte nochmals überprüft werden, ggf. sind Nacharbeiten nötig.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Rainer Erdel um 20:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Rainer Erdel
Erster Bürgermeister

Bernd Wimmer
Schriftführer/in